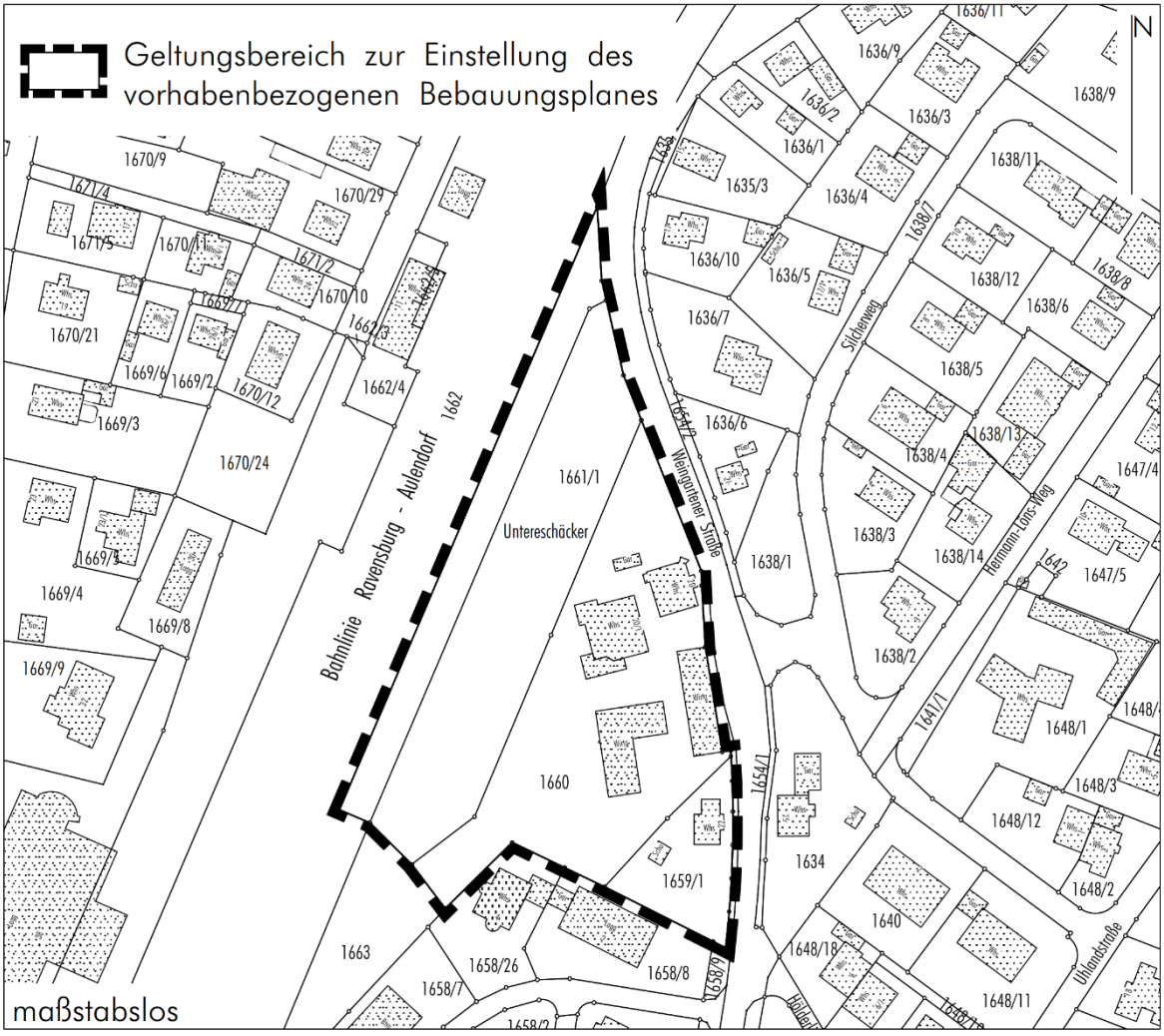
Einstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "EDEKA und Seniorenwohnen Mochenwangen" und den örtlichen Bauvorschriften hierzu sowie Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes "EDEKA und Seniorenwohnen Mochenwangen" und der örtlichen Bauvorschriften hierzu

Der Gemeinderat der Gemeinde Wolpertswende hat in der öffentlichen Sitzung am 28.11.2022 die Einstellung des am 20.07.2020 eingeleiteten Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "EDEKA und Seniorenwohnen Mochenwangen" und der örtlichen Bauvorschriften hierzu beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird aus dem beiliegenden Lageplan (maßstabslos) ersichtlich. Folgende Grundstücke befinden sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches: Flst.-Nrn. 1659/1, 1660, 1661/1 sowie 1662 (Teilfläche).



Des Weiteren hat der Gemeinderat der Gemeinde Wolpertswende die Aufstellung des Bebauungsplanes "EDEKA und Seniorenwohnen Mochenwangen" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu beschlossen (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)). Gemäß § 13a BauGB wird der Bebauungsplan "EDEKA und Seniorenwohnen Mochenwangen" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu im sog. beschleunigten Verfahren aufgestellt. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird aus dem beiliegenden Lageplan (maßstabslos) ersichtlich. Folgende Grundstücke befinden sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches: Flst.-Nrn. 1636/6 (Teilfläche), 1638/1 (Teilfläche), 1638/7 (Teilfläche), 1654 (Teilfläche), 1654(1 (Teilfläche), 1654/2 (Teilfläche), 1658/9 (Teilfläche), 1659/1, 1660, 1661/1 und 1662 (Teilfläche).



Erfordernis und Ziele der Planung:

- Ausweisung eines Sondergebietes mit dem Zweck der Errichtung von großflächigem Einzelhandel zur Versorgung der Bevölkerung
- Ausweisung eines Urbanen Gebietes zur Sicherstellung einer sinnvollen Nutzungsmischung und der Unterbringung anderer Einrichtungen wie dem Seniorenwohnen
- bedarfsgerechte Steuerung der baulichen Entwicklung in dem angrenzenden Bereich durch verbindliche Vorgaben (einfacher Bebauungsplan)
- Schaffung der Voraussetzungen für den Ausbau des Verkehrsnetzes sowie eines zusammenhängenden Geh- und Radwegenetzes
- Orientierung der möglichen Entwicklung an der Bestandsbebauung
- Vermeidung oder Minimierung von Konflikten mit dem Naturraum bzw. von Nutzungskonflikten

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB sowie der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.

Hinweise: Der Aufstellungsbeschluss hat keine direkte Auswirkung auf die Bebaubarkeit oder Nutzbarkeit von Grundstücken. Der räumliche Geltungsbereich kann sich im Verlauf des Aufstellungsverfahrens ändern.

Der Flächennutzungsplan im betroffenen Bereich wird im Rahmen einer Berichtigung im Sinne des § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB angepasst.

Wolpertswende, den 02.12.2022

Daniel Steiner, Bürgermeister